



Donnerstag, 7. Juli 2016

Erben zahlten 2015 in NRW 1,1 Milliarden Euro Erbschaftsteuer

Düsseldorf (IT.NRW). Die nordrhein-westfälischen Finanzämter erteilten 2015 Erbschaftsteuerbescheide zu 26 540 steuerrelevanten „Erwerben von Todes wegen“ mit einem Vermögenswert von insgesamt 8,5 Milliarden Euro. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, verblieben nach Abzug von sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Hinzurechnung steuerlich relevanter Vorerwerbe insgesamt 5,0 Milliarden Euro an steuerpflichtigem Erbe; das waren 7,3 Prozent mehr als im Jahr 2014. Auf diese Summe mussten 23 749 Nachlassbegünstigte zusammen 1,1 Milliarden Euro Erbschaftsteuer an den Fiskus zahlen; das waren 6,0 Prozent mehr als ein Jahr zuvor (2014: 998 Millionen Euro).

Bei fast jeder zweiten (46,8 Prozent) steuerpflichtigen Erbschaft lag der Vermögenswert im vergangenen Jahr bei unter 50 000 Euro; hieraus resultierten 4,2 Prozent der insgesamt festgesetzten Erbschaftsteuer. Dagegen steuerten die 0,4 Prozent der Fälle mit Erbschaften von jeweils mehr als fünf Millionen Euro knapp 21 Prozent zum gesamten Erbschaftsteueraufkommen bei.

Neben den Erbschaften gab es 9 166 steuerrelevante Schenkungen (2014: 9 164) mit einem Vermögenswert von 14 Milliarden Euro (-14,9 Prozent). Hiervon wurden sachliche und persönliche Steuerbefreiungen abgezogen, steuerlich relevante Vorerwerbe hingegen hinzugezählt. Dadurch ergab sich für die Schenkungen insgesamt ein steuerpflichtiger Erwerb von 2,9 Milliarden Euro (2014: 3,1 Milliarden Euro). Die in 5 551 Fällen hierfür festgesetzte Schenkungsteuer summierte sich auf einen Betrag von 273 Millionen Euro; das waren 12,5 Prozent mehr als ein Jahr zuvor.

Die Statistiker weisen darauf hin, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik nur Informationen zu dem Teil der Vermögensübergänge liefert, der innerhalb des Berichtsjahres von der Finanzverwaltung steuerlich erfasst wurde. Die Mehrzahl der Vermögensübertragungen liegt unterhalb der Freibetragsgrenzen und führt zu keiner Steuerfestsetzung. Der Steuerentstehungszeitpunkt des Erbschafts- oder Schenkungsfalls kann bereits in den Vorjahren liegen. In dem Vermögenswert sind ggf. Vorerwerbe aus vorangegangenen Jahren enthalten, auf die bereits eine Steuer erhoben wurde. Dies kann dazu führen, dass die Finanzämter bei einem gestiegenen steuerpflichtigen Erwerb weniger Steuern festsetzen als im Vorjahr bzw. sich die Steuern trotz eines verminderten steuerpflichtigen Erwerbs erhöhen. (IT.NRW)

(176 / 16) Düsseldorf, den 07. Juli 2016

[Weitere Landesergebnisse](#)

